

02.02.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in
der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

Punkt 31 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Anstelle der Ausschlußempfehlungen Nrn. 2 bis 14 der Drucksache
896/1/93 möge der Bundesrat beschließen:

Begründung:

- a) Der vorliegende Gesetzentwurf schafft einseitig bindende Zusagen für weitere Subventionen zugunsten der Steinkohle, obwohl die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Belastungen nur bei gleichzeitig weiterer Nutzung der Kernenergie vertretbar sind. Bereits heute sind die deutschen Strompreise im internationalen Vergleich eine erhebliche Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und ein beachtlicher Nachteil für den Industriestandort Deutschland.

Der Bundesrat bedauert, daß bei den Konsensgesprächen keine breite poli-

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994 ...

tische Verständigung über den Zusammenhang von Kernenergienutzung mit Kohlesubventionen erzielt werden konnte. Er sieht für den vorliegenden Gesetzentwurf derzeit keinen akuten Handlungsbedarf. Das Dritte Verstromungsgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft in § 8 Abs. 4, die Höhe des Abgabensatzes für 1994 und 1995 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Suche nach einer Anschlußregelung für die Zeit ab 1996 sollte nach Auffassung des Bundesrates daher mit einem erneuten Vorstoß in Sachen "Energiekonsens" verbunden werden.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Abkoppelung der Subventionshöhe von der Fördermenge. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Finanzplafonds von 7,5 Mrd. DM bzw. 7 Mrd. DM/Jahr für deutlich zu hoch. Eine Reduzierung sowie eine spürbare stufenweise Rückführung des Subventionsumfanges bereits ab 1996 ist dringend geboten. Der Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit vermag im Hinblick auf die Lage auf dem Weltsteinkohlemarkt und die Rohstoffreserven insbesondere in den neuen Ländern die staatliche Finanzierung der Steinkohleverstromung im bisherigen Umfang nicht länger zu rechtfertigen. Die verbleibende regional- und arbeitsmarktpolitische Motivation für Verstromungsbeihilfen muß sich in den Gesamtzusammenhang der wirtschaftspolitisch möglichen Maßnahmen einfügen und u.a. berücksichtigen, daß auch andere - zukunftsorientierte - Wirtschaftszweige von der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung stark betroffen sind.
- c) Der Bundesrat hält es ferner für unerläßlich, die revierfernen Länder bei der Finanzierung der Verstromungsbeihilfe zu entlasten. Notwendig

...

ist eine Regelung, die die Verstromungsfinanzierung künftig unter regional- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten angemessen verteilt.

- d) Schließlich muß sichergestellt sein, daß Strom, der aus regenerativen Energiequellen einschließlich der Wasserkraft erzeugt wird, von der Ausgleichsabgabe befreit ist. Eine solche Befreiung ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit und Markteinführung des aus regenerativen Energiequellen erzeugten Stroms zu erhöhen.
- e) Zu dem Vorschlag, in § 7 des Atomgesetzes für die Neuerrichtung von Kernkraftwerken ein zusätzliches Sicherheitsziel einzuführen weist der Bundesrat darauf hin, daß das vorgeschlagene höhere Sicherheitsniveau derzeit noch von keinem Kernkraftwerk der Welt erfüllt wird. Im Blick auf das in deutsch/französischer Zusammenarbeit befindliche Projekt des EPR ist eine weitere Konkretisierung der genehmigungstechnischen Voraussetzungen erforderlich.

Zu unterstützen ist allerdings der Vorschlag, neben der schadlosen Verwertung die geordnete Beseitigung (Direkte Endlagerung) künftig als gleichrangige Option zu eröffnen. Die Entscheidung hierüber sollte auch zeitnah fallen, weil die EVU Planungssicherheit bezüglich ihrer derzeit noch bestehenden oder zu verlängernden Vereinbarungen über eine Wiederaufarbeitung mit den Anlagen in La Hague bzw. Sellafield benötigen.